Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 Oö. GSG § 8

Oö. GSG - Oö. Glücksspielautomatengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Einzelaufstellung ist nur in gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben, die auch tatsächlich betrieben werden, zulässig.

(Anm: LGBl. Nr. 33/2018)

In Kraft seit 01.05.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at